

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Koblenz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Koblenz vom 24.06.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Die Hauptsatzung vom 26.02.2013 wird wie folgt geändert.

## Artikel 1

### § 6 Abs. 1

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen: über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 250,00 EUR pro Jahr gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 100,00 EUR pro Monat.

## Artikel 2

### § 7

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die erste oder zweite stellvertretende Person für die Stellvertretung des Bürgermeisters ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs.1.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind.

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## Artikel 3

### § 9 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Koblenz, den 24.06.2014

Grygula  
Bürgermeisterin

